

GEMEINDE GARITZ

LKR. BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„STAFFELS-SÜD“

M = 1:1.000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLG. WOHNGB.
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan - Entwurf, hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG.
von 29. Sep. 1969 bis 3. Okt. 1969 öffentlich ausgelegen.



Garitz, den 3. Nov. 1969

Boemel
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom August 1969..
in der geänderten Fassung vom 15.12.1970
gemäß § 10 BBauG. am 19. Januar 1971 als Satzung be-
schlossen.



Garitz, den 20. Januar 1971

Boemel
Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit
BESCHIED vom 18.2.1971 Nr. 54-602 gemäß § 11 BBauG
in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963
(B.I. 194) genehmigt.



Bad Kissingen, den 18.2.1971

Heuf
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG
vom 25.2.71 bis öffentlich ausgelegt worden.

Die Genehmigung und Auslegung ist am 25.2.1971 bekanntge-
macht worden. Damit ist der Plan gemäß § 12 BBauG.
am 25.2.71 rechtsverbindlich geworden.



Garitz, den 25. Feb. 1971

Boemel
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

WA

Allgemeinde Wohngebiet

II

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

*siehe Begrenzung im
Bebauungsplan*

GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschoßflächenzahl



zulässig max. 2 Vollgeschosse, Satteldach 28°-32°

Traufhöhe bergseits 6,20 m



zulässig Erd- und Untergeschoß, Satteldach 28° - 32°

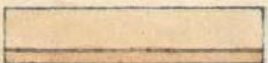
Traufhöhe talseits max. 6,00 m



Baulinie



Baugrenze



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

5,0 1,5

Breite der Straßen- und Wegflächen

GA

Garagen



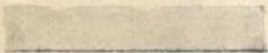
Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des von Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifens



Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

255,00

Höhenschichtenlinien in m über N.N.



Vorschlag für die Grundstückseinteilung

278

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Privatweg

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) Das Bauland ist als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden : Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart der Baugebiete nicht widersprechen.

Die vorhandenen Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Haupt- und Nebengebäude gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig, sofern es im Bebauungsplan nicht anders angegeben ist.
- 2.) Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, d.H. der seitliche Mindestgrenzabstand der einzelnen Bautypen ist durch Art.6 der Bay.BO festgelegt.
- 3.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise ist 500 qm.
- 4.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 5.) Die im Bebauungsplan angegebene Firstrichtung ist verbindlich.
- 6.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 7.) Innerhalb eines Straßenzuges ist die Art der Ausführung der straßenseitigen Einfriedigungen aufeinander abzustimmen.
Die Höhe darf 1,20 m ab OK Gehsteig nicht überschreiten. Die Sockelhöhen dürfen nicht mehr als 30 cm betragen. Grelle Farbanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 8.) Die Herstellung von Dachgaupen auf flachgeneigten Dächern unter 45° und die Herstellung von Kniestöcken ist untersagt.
- 9.) Die Dachflächen der Wohngebäude sind mit gebrannten Ziegeln einzudecken

Aufgestellt : Garitz, im August 1969

INGENIEURBÜRO
HORST ARAND
GARITZ - BAD KISSINGEN
FERNRUF 4224

Geändert: am 15.12.1970

INGENIEURBÜRO
HORST ARAND
8731 GARITZ - BAD KISSINGEN
FERNRUF 4224

